

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-251/20 - 1

Rechtssache C-251/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

10. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Mai 2020

Kassationsbeschwerdeführerin:

Gtflix Tv

Kassationsbeschwerdegegner:

DR

... [nicht übersetzt]

URTEIL DES KASSATIONSGERICHTSHOFS, ERSTE ZIVILKAMMER

VOM 13. MAI 2020

Die Gesellschaft Gtflix Tv mit Sitz ... [nicht übersetzt] [in] Prag (Tschechische Republik) hat [ein] Rechtsmittel ... [nicht übersetzt] eingelegt gegen das Urteil der Cour d'appel de Lyon (Berufungsgericht Lyon) vom 24. Juli 2018 ... [nicht übersetzt] in dem Rechtsstreit zwischen ihr und DR, wohnhaft ... [nicht übersetzt] [in] Budapest (Ungarn), Kassationsbeschwerdegegner.

Die Kassationsbeschwerdeführerin stützt ihre Kassationsbeschwerde auf einen einzigen Kassationsbeschwerdegrund, der dem vorliegenden Urteil als Anlage beigefügt ist.

... [nicht übersetzt]

DE

... [nicht übersetzt] **[Or. 2]** ... [nicht übersetzt] [unerhebliche Informationen zum Verfahren]

[Die] Erste Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs ... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Spruchkörpers] hat folgendes Urteil erlassen.

Sachverhalt und Verfahren

1. Nach dem angefochtenen Urteil ([der Cour d'appel (Berufungsgericht) de] Lyon, 24. Juli 2018) hat die tschechische Gesellschaft Gtflix Tv, deren Tätigkeit die Produktion und Verbreitung, insbesondere über ihre Website, nicht jugendfreier Inhalte ist, DR, einem Regisseur, Produzenten und Vertreiber pornografischer Filme, die auf seinen in Ungarn gehosteten Websites vermarktet werden, wo er geschäftlich tätig ist und seinen Wohnsitz hat, vorgeworfen, auf mehreren Websites und in mehreren Foren verunglimpfende Äußerungen gemacht zu haben. Nachdem sie ihn förmlich gemahnt hatte, die Äußerungen zurückzunehmen, hat sie ihn im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Präsidenten des Tribunal de grande instance de Lyon (Regionalgericht Lyon) in Anspruch genommen und zum einen beantragt, ihn unter Androhung eines Zwangsgeldes dazu zu verurteilen, verunglimpfende Handlungen in Bezug auf sie und die Website legalporno zu unterlassen, und eine gerichtliche Mitteilung auf Französisch und auf Englisch in jedem der betreffenden Foren zu veröffentlichen, und zum anderen beantragt, dass sie selbst dazu ermächtigt wird, in den betreffenden Foren einen Kommentar abzugeben, und schließlich hat sie die Zahlung eines symbolischen Euros als Ersatz für ihren wirtschaftlichen Schaden und die Zahlung desselben Betrags als Ersatz für ihren immateriellen Schaden beantragt.
2. DR hat die Unzuständigkeit des französischen Gerichts geltend gemacht.
3. Im Rechtsmittelverfahren hat die Gesellschaft Gtflix Tv ihre Anträge auf Entfernung und Richtigstellung wiederholt und ihren Antrag auf Ersatz des in Frankreich erlittenen materiellen und immateriellen Schadens auf die vorläufige Summe von 10 000 Euro erhöht.

Prüfung des Kassationsbeschwerdegrundes

Wortlaut des Kassationsbeschwerdegrundes

4. Die Gesellschaft Gtflix Tv rügt die in dem Urteil enthaltene Feststellung, dass die französischen Gerichte unzuständig und die tschechischen Gerichte zuständig seien, obgleich

„1. [die] Gerichte eines Mitgliedstaats ... für Schäden zuständig [sind], die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats durch im Internet veröffentlichte Inhalte verursacht wurden, wenn diese Inhalte dort zugänglich sind. Das Berufungsgericht hat dadurch **[Or. 3]** gegen Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom

12. Dezember 2012 verstoßen, dass es, um die Zuständigkeit der französischen Gerichte auszuschließen, entschieden hat, dass es nicht ausreiche, dass die als verunglimpfend erachteten und ins Internet gestellten Äußerungen im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts zugänglich seien, sondern dass sie zudem für in diesem Zuständigkeitsbereich wohnende Internetnutzer von Interesse sein müssten und dort einen Schaden verursachen könnten.

2. Ein Schaden – sei er auch immateriell – leitet sich notwendigerweise aus jedem Akt der Verunglimpfung ab, der den Ruf des Opfers schädigt. Folglich entsteht ein solcher Schaden an dem Ort, an dem die Erklärungen, die die Verunglimpfung darstellen, verbreitet werden. Indem das Berufungsgericht, um die Zuständigkeit der französischen Gerichte auszuschließen, festgestellt habe, dass die Gesellschaft Gtflix nicht nachgewiesen habe, dass die von ihr beanstandeten Äußerungen in Frankreich tatsächlich schädliche Folgen gehabt hätten, während sich das Vorliegen eines in Frankreich erlittenen Schadens notwendigerweise aus der Verbreitung der von DR online gemachten verunglimpfenden Äußerungen in diesem Mitgliedstaat ableitet, hat es gegen Art. 7 Nr. 2 der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 verstoßen.

3. Die Tatsachengerichte können den bei ihnen gestellten Anträgen nicht stattgeben oder sie zurückweisen, ohne alle Beweise, die ihnen von den Parteien zur Stützung ihrer Ansprüche vorgelegt wurden, zu untersuchen und zu prüfen. Zur Stützung ihrer Berufung hat die Gesellschaft Gtflix ein neues Verfahrensstück vorgelegt, das aus einem Dokument besteht, das die Statistiken der Aufrufe der von DR betriebenen Website woodmanforum enthält, um nachzuweisen, dass das französische Publikum das zahlreichste Publikum war, das diese Website besucht hat. Das Berufungsgericht hat dadurch gegen Art. 455 der französischen Zivilprozessordnung verstoßen, dass es festgestellt hat, dass die Gesellschaft Gtflix nicht nachgewiesen habe, dass die französischen Internetnutzer am zahlreichsten die Websites und Foren von DR besuchen würden, ohne dieses neue Verfahrensstück zu prüfen oder auch nur summarisch darauf einzugehen.

4. Die Gerichte eines Mitgliedstaats sind für die Entscheidung über Schäden zuständig, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats durch im Internet veröffentlichte Inhalte verursacht wurden, wenn diese Inhalte für das Publikum in diesem Mitgliedstaat, das an ihnen ein Interesse haben kann, bestimmt sind. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung ist es nicht erforderlich, dass die in diesem Mitgliedstaat ansässigen Internetnutzer die zahlreichsten Besucher der Websites und Foren von DR sind, ohne – wozu das Gericht aufgefordert worden ist – zu prüfen, ob die fraglichen Inhalte, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft Gtflix und ihren französischen Darstellern und Darstellerinnen betreffen, für das französische Publikum insoweit nicht von Interesse sein könnten. Mit dieser Entscheidung hat das Berufungsgericht im Hinblick auf Art. 7 Nr. 2 der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 seiner Entscheidung die rechtliche Grundlage entzogen.

5. Verunglimpfende Handlungen können in einem Mitgliedstaat einen Schaden verursachen, wenn sich die verunglimpfenden Äußerungen auf die gewerblichen Tätigkeiten beziehen, die die verunglimpfte Person in diesem Mitgliedstaat ausübt. [Or. 4] Indem das Berufungsgericht zum Ausschluss der Zuständigkeit der französischen Gerichte festgestellt hat, dass die Gesellschaft Gtflix nicht nachgewiesen habe, dass die von ihr beanstandeten Äußerungen in Frankreich tatsächlich schädliche Folgen gehabt hätten, ohne – wozu das Gericht aufgefordert worden ist – zu prüfen, ob die verunglimpfenden Äußerungen nicht die Tätigkeit der Gesellschaft Gtflix in Frankreich betrafen, insbesondere ihre Beziehungen zu den in Frankreich ansässigen Darstellern und Darstellerinnen und Agenten aus diesem Bereich, hat das Berufungsgericht im Hinblick auf Art. 7 Nr. 2 der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 seiner Entscheidung die rechtliche Grundlage entzogen.“

Antwort des Kassationsgerichtshofs

5. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteil [Große Kammer] vom 17. Oktober 2017, Bolagsupplysningen OÜ und Ingrid Iisjan / Svensk Handel AB, C-194/16) hat für Recht erkannt:

1. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine juristische Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, Klage auf Richtigstellung der Angaben, auf Verpflichtung zur Entfernung der Kommentare und auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens bei den Gerichten des Mitgliedstaats erheben kann, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet.

Übt die betreffende juristische Person den größten Teil ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres satzungsmäßigen Sitzes aus, kann sie den mutmaßlichen Urheber der Verletzung unter Anknüpfung an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs in diesem anderen Mitgliedstaat verklagen.

2. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass eine Person, deren Persönlichkeitsrechte durch die Veröffentlichung unrichtiger Angaben über sie im Internet und durch das Unterlassen der Entfernung sie betreffender Kommentare verletzt worden sein sollen, nicht vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die im Internet veröffentlichten Informationen zugänglich sind oder waren, eine Klage auf Richtigstellung der Angaben und Entfernung der Kommentare erheben kann.

6. Unter Verweis auf die umfassende Abrufbarkeit der auf einer Website veröffentlichten Angaben und Inhalte und den Umstand, dass die Reichweite ihrer Verbreitung grundsätzlich weltumspannend ist, hat der Gerichtshof festgestellt,

dass ein auf die Richtigstellung der auf einer Website ins Internet gestellten Angaben und die Entfernung dieser Inhalte gerichteter Antrag einheitlich und untrennbar ist und somit nur bei einem Gericht erhoben werden kann, das [Or. 5] nach der Rechtsprechung, die sich aus den Urteilen vom 7. März 1995, Shevill u. a. (C-68/93, Rn. 25, 26 und 32), und vom 25. Oktober 2011, eDate Advertising u. a. (C-509/09 und C-161/10, Rn. 42 und 48), ergibt, für die Entscheidung über einen Antrag auf Ersatz des gesamten Schadens zuständig ist, und nicht bei einem Gericht, das nicht über eine solche Zuständigkeit verfügt (Urteil C-194/16, Rn. 48).

7. Diese im Zusammenhang mit Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch auf einer Website veröffentlichte Inhalte ergangene Rechtsprechung lässt sich auf unlautere geschäftliche Handlungen übertragen, die sich aus der Verbreitung angeblich verunglimpfender Äußerungen in Internetforen ergeben.
8. In dem Urteil wird festgestellt, dass sich der Mittelpunkt der Interessen der Gesellschaft Gtflix Tv in der Tschechischen Republik befindet und DR in Ungarn wohnt.
9. Folglich waren nur die Gerichte des an erster Stelle genannten Staates, die nach der sich aus den angeführten Urteilen Shevill und eDate Advertising ergebenden Rechtsprechung für die Entscheidung über einen Antrag auf Ersatz des gesamten Schadens zuständig sind, oder die des an zweiter Stelle genannten Staates, in dem der Beklagte wohnt, dafür zuständig, die Rücknahme der DR zugeschriebenen und angeblich verunglimpfenden Kommentare und ihre Richtigstellung durch Veröffentlichung einer Mitteilung anzuordnen.
10. Durch diesen rein rechtlichen Grund, mit dem die beanstandete Begründung ersetzt wird ... [nicht übersetzt], ist die vorgelegte Entscheidung rechtmäßig begründet, soweit damit die französischen Gerichte für die Entscheidung über diese Anträge für unzuständig erklärt wurden.
11. Insoweit erübrigt es sich, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der Gesellschaft Gtflix Tv vorgeschlagenen Vorlagefragen vorzulegen. Denn zum einen sind sie nicht relevant, da die Rechtsmittelführerin beim Berufungsgericht die Richtigstellung der Angaben und die Entfernung der verunglimpfenden Kommentare, aber weder deren Unzugänglichmachung im französischen Hoheitsgebiet noch die Beschränkung der Veröffentlichungsmaßnahmen auf Frankreich beantragt hat, so dass der Rückgriff auf die Geoblocking-Technik bedeutungslos war. Zum anderen besteht in Anbetracht des angeführten Urteils des Gerichtshofs vom 27. Oktober 2017, das durch sein Urteil vom 24. September 2019 (EuGH, Google/CNIL, C-507/17) nicht in Frage gestellt worden ist, kein ernsthafter Zweifel an der Auslegung der fraglichen Gemeinschaftsbestimmung.
12. Was das Gericht anbelangt, das für die Entscheidung über den Antrag auf Ersatz des immateriellen und des wirtschaftlichen Schadens infolge der DR zugeschriebenen verunglimpfenden Äußerungen zuständig ist, macht die

Gesellschaft Gtflix Tv geltend, dass die Svensk-Handel-Rechtsprechung nur auf Anträge auf Entfernung von Kommentaren oder von Seiten im Internet mittels einstweiliger Verfügung des Gerichts angewandt werden könne, dass diese [Or. 6] Lösung in keiner Weise den Antrag auf Schadensersatz betreffe, auch wenn dieser Antrag vor dem für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter vorläufig gestellt werde, und dass für diesen Antrag folglich weiter die in den Urteilen Shevill und eDate Advertising herausgearbeiteten Grundsätze gälten.

13. Daher ist zu prüfen, ob die Entscheidung, die der Gerichtshof der Europäischen Union in dem genannten Urteil vom 27. Oktober 2017 auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 gefällt hat, dahin auszulegen ist, dass die Person, die in der Ansicht, dass ihre Rechte durch die Verbreitung verunglimpfender Äußerungen im Internet verletzt worden seien, sowohl auf Richtigstellung der Angaben und Entfernung der Inhalte als auch auf Ersatz des daraus entstandenen immateriellen und wirtschaftlichen Schadens klagt, gemäß dem Urteil eDate Advertising (Rn. 51 und 52) vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ein ins Internet gestellter Inhalt zugänglich ist oder war, Ersatz des im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verursachten Schadens verlangen kann, oder ob sie gemäß dem Urteil Svensk Handel (Rn. 48) diesen Antrag auf Schadensersatz vor dem Gericht stellen muss, das für die Anordnung der Richtigstellung der Angaben und der Entfernung der verunglimpfenden Kommentare zuständig ist.
14. Die Frage, die für den Ausgang des vom Kassationsgerichtshof zu entscheidenden Rechtsstreits ausschlaggebend ist, wirft eine ernsthafte Schwierigkeit bei der Auslegung des Rechts der Europäischen Union auf, da das Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege es rechtfertigen könnte, dass das Gericht, das für den Antrag auf Richtigstellung von Angaben und auf Entfernung von Kommentaren zuständig ist, die ausschließliche Zuständigkeit hat, über den Antrag auf Zuerkennung von Schadensersatz zu entscheiden, der in einem notwendigen Abhängigkeitsverhältnis zum erstgenannten Antrag steht.
15. Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union damit zu befassen und bis zu dessen Entscheidung das Verfahren auszusetzen.

Der Kassationsgerichtshof hat **AUS DIESEN GRÜNDEN** beschlossen,

das Rechtsmittel insoweit zurückzuweisen, als es sich gegen den Teil des Urteils richtet, mit dem das französische Gericht für unzuständig erklärt wird, über den Antrag auf Entfernung der verunglimpfenden Kommentare und Richtigstellung der Angaben durch Veröffentlichung einer Mitteilung zu entscheiden;

im Übrigen dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„Sind die Bestimmungen von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass die Person, die in der Ansicht, [Or. 7] dass ihre Rechte

durch die Verbreitung verunglimpfender Äußerungen im Internet verletzt worden seien, sowohl auf Richtigstellung der Angaben und Entfernung der Inhalte als auch auf Ersatz des daraus entstandenen immateriellen und wirtschaftlichen Schadens klagt, gemäß dem Urteil eDate Advertising (Rn. 51 und 52) vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ein ins Internet gestellter Inhalt zugänglich ist oder war, Ersatz des im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verursachten Schadens verlangen kann, oder dahin, dass sie gemäß dem Urteil Svensk Handel (Rn. 48) diesen Antrag auf Schadensersatz vor dem Gericht stellen muss, das für die Anordnung der Richtigstellung der Angaben und der Entfernung der verunglimpfenden Kommentare zuständig ist?";

das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszusetzen;

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [unerhebliche Verfahrensgesichtspunkte]

So ... [nicht übersetzt] beschlossen von der Ersten Zivilkammer der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) und verkündet durch den Präsidenten in der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 2020.

[Or. 8]

Dem vorliegenden Urteil als Anlage BEIGEFÜGTER KASSATIONSGRUND

... [nicht übersetzt] für die Gesellschaft GTFLIX TV vorgetragener Kassationsgrund

Dem angefochtenen ... [nicht übersetzt] Urteil wird vorgeworfen, die streitige einstweilige Anordnung insoweit bestätigt zu haben, als mit ihr der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter des Tribunal de Grande Instance de Lyon (Regionalgericht Lyon) in Bezug auf das vorliegende Verfahren für unzuständig erklärt worden ist und die tschechischen Gerichte für zuständig erklärt worden sind. ... [nicht übersetzt].

Nach dem Wortlaut des angefochtenen Urteils: „Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 sieht vor, dass vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen sind.

Art. 7 der Verordnung bestimmt, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden kann, wenn eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des Verfahrens bildet.

In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem es um als verunglimpfend angesehene Äußerungen im Internet geht, reicht es nicht aus, dass diese Äußerungen im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts zugänglich sind, damit die örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts begründet wird, sondern sie müssen auch für in diesem Zuständigkeitsbereich wohnende Internetnutzer ein bestimmtes Interesse haben und dort einen Schaden verursachen können.

Es steht fest, dass DR in Budapest, Ungarn, wohnt und geschäftlich tätig ist, so dass es in Bezug auf den Wohnsitz keine Verbindung des ursprünglichen Beklagten zu den französischen Gerichten gibt.

Des Weiteren geht aus den im Verfahren eingereichten Dokumenten nicht hervor, dass die beanstandeten Nachrichten, die im Internet primär in englischer und sekundär in französischer Sprache veröffentlicht wurden, für ein französisches Publikum bestimmt waren, da die Gesellschaft GTFLIX TV nicht dargetan hat, dass die französischen Internetnutzer die zahlreichsten Besucher der Websites und Foren von DR sind.

Ebenso ist festzustellen, dass die Gesellschaft GTFLIX TV infolge der beanstandeten Äußerungen in der Tschechischen Republik, wo sich das Zentrum ihrer Aktivitäten befindet, zwar möglicherweise einen Schaden erlitten hat, aber nicht nachgewiesen hat, dass im Zuständigkeitsbereich des mit dem Verfahren befassten Gerichts schädliche Folgen eingetreten sind. **[Or. 9]**

In Anbetracht dessen und gemäß den genannten Gemeinschaftsbestimmungen hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter des Tribunal de Grande Instance de Lyon (Regionalgericht Lyon) zu Recht entschieden, dass er für den Rechtsstreit, der in die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte fällt, örtlich unzuständig ist.[“]

Ferner, aufgrund der gegebenenfalls übernommenen Begründung: „Da ... [nicht übersetzt] [Feststellung, dass DR keinen Wohnsitz im französischen Hoheitsgebiet hat]

... [nicht übersetzt] [Anführung der Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1 und von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen] Im vorliegenden Fall ist das schädigende Ereignis im Wesentlichen in der Tschechischen Republik eingetreten, wo die Gesellschaft GTFLIX ihren Sitz und damit ihren Interessenschwerpunkt hat, sowie in Ungarn, dem Sendungsort der beanstandeten Nachrichten. Aus keinem Dokument ergibt sich jedoch, dass die im Internet primär in englischer und sekundär in französischer Sprache veröffentlichten Botschaften für ein französisches Publikum bestimmt waren und ein französisches Publikum betrafen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die Gerichte eines jeden Mitgliedstaats in Bezug auf den Inhalt einer Internetseite nur für den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des

angerufenen Gerichts verursacht wurde. Es reicht nicht aus, dass die Nachrichten im Internet zugänglich sind, damit davon ausgegangen werden kann, dass dort ein Schaden entstanden ist, sondern es ist auch erforderlich, dass die Nachrichten für die Internetnutzer in dem betreffenden Staat ein Interesse haben und dass sie Auswirkungen haben, was im vorliegenden Fall nicht erwiesen ist, da die beanstandeten Nachrichten die Bedingungen, unter denen Darstellerinnen pornografischer Videos von Legal Porno in Prag angeworben werden, die medizinische Versorgung, die sie erhalten oder nicht erhalten, ihre Drogenabhängigkeit und die beträchtlichen Gewinne, die durch diese Tätigkeit für dieses Unternehmen erzielt werden, betreffen.“

[Somit ...]

1. ... [nicht übersetzt] **[Or. 10]** ... [nicht übersetzt] [Erster Teil des Kassationsbeschwerdegrundes, der im Text des Vorlageurteils wörtlich wiedergegeben ist (Rn. 4, Nr. 1)]

2. ... [nicht übersetzt] [Zweiter Teil des Kassationsbeschwerdegrundes, der im Text des Vorlageurteils wörtlich wiedergegeben ist (Rn. 4, Nr. 2)]

3. ... [nicht übersetzt] [Dritter Teil des Kassationsbeschwerdegrundes, der im Text des Vorlageurteils im Wesentlichen wörtlich wiedergegeben ist (Rn. 4, Nr. 3)]

4. ... [nicht übersetzt] Die Gerichte eines Mitgliedstaats sind für die Entscheidung über Schäden zuständig, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats durch einen im Internet veröffentlichten Inhalt verursacht wurden, wenn dieser Inhalt für das Publikum in diesem Mitgliedstaat bestimmt ist, das an ihm ein Interesse haben kann. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, ist es nicht erforderlich, dass die in diesem Mitgliedstaat ansässigen Internetnutzer die zahlreichsten Besucher der fraglichen Internetseite sind. Die Cour d'appel (Berufungsgericht) hat, um die Zuständigkeit der französischen Gerichte auszuschließen, lediglich festgestellt, dass nicht erwiesen sei, dass die streitigen Websites für ein französisches Publikum bestimmt gewesen seien, da die Gesellschaft GTFLIX TV nicht dargetan habe, dass die französischen Internetnutzer die zahlreichsten Besucher der Websites und Foren von DR seien, ohne – wozu das Gericht aufgefordert worden ist – zu prüfen, ob die fraglichen Inhalte, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft Gtflix und ihren französischen Darstellern und Darstellerinnen **[Or. 11]** betreffen, für das französische Publikum insoweit nicht von Interesse sein könnten. Mit dieser Entscheidung hat das Berufungsgericht im Hinblick auf Art. 7 Nr. 2 der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 seiner Entscheidung die rechtliche Grundlage entzogen.

5. ... [nicht übersetzt] [Fünfter Teil des Kassationsbeschwerdegrundes, der im Text des Vorlageurteils wörtlich wiedergegeben ist (Rn. 4, Nr. 5)]